

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Umwelt und öffentliche Ordnung
Ordnungsamt



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen
OrdID1 (AL komm)
(bitte immer angeben)



Dienstgebäude:
Fröbelstr. 17, Haus
10405 Berlin
Zimmer 322

Telefon (030) 90295 - 6248
Vermittlung 90295 - 0
Telefax (030) 90295 - 5063

E-Mail: ordnungsamt@ba-pankow.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 21.06.2021

Antrag auf Akteneinsicht in alle Unterlagen des Ordnungsamtes Pankow von Berlin zum Einsatz des Ordnungsamtes Pankow während einer Fahrradkontrolle am 24.03.2021 im Bötzowviertel (Hufelandstraße Ecke Bötzowstraße)

Sehr geehrter Herr ,

am 27.03.2021 beantragten Sie Einsicht in alle Unterlagen des Ordnungsamtes Pankow von Berlin, welche den Einsatz des Allgemeinen Ordnungsdienstes im Ordnungsamt Pankow-AOD während der Fahrradkontrolle am 24.03.2021 im Bötzowviertel, Bereich der Hufelandstraße/Ecke Bötzowstraße, betreffen.

Dem unter Rückgriff auf das *Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Informationsfreiheitsgesetz-IFG vom 15. Oktober 1999; GVBl. S. 561, letzte berücksichtigte Änderung: § 4a eingefügt, §§ 6 und 17 geändert, § 18 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020; GVBl. S. 807)* zu wertenden Akteneinsichtsbegehren wird in Teilen - soweit die Geschehnisse bis zum „Anfangsverdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“ betroffen sind - stattgegeben. Darüber hinaus ist es abzulehnen. Die Einsichtnahme in die weitestgehenden Unterlagen ist folglich nicht zu gewähren.

Es ergeht folgende Entscheidung:

Ihrem Antrag von 27.03.2021 wird in den Teilen entsprochen, in denen die Geschehnisse bis zum „Anfangsverdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“ betroffen sind. Die Akteneinsicht in Form der Aktenauskunft findet sich am Ende dieses Schreiben. Darüber hinaus ist der Antrag abzulehnen. Die Einsichtnahme in die weitergehenden Unterlagen ist nicht zu gewähren.

Verkehrsverbindungen:

S 8, S 41, S 42
(S-Bhf. Prenzlauer Allee)
Tram: M2
(Fröbelstraße)



Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse	IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01	BIC BELADEBEXX
Deutsche Bank	IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00	BIC DEUTDE33HAN
Postbank Berlin	IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04	BIC PBNKDE33HAN

Begründung:

Ihr Antrag vom 27.03.2021 ist als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz-IFG vom 15. Oktober 1999; zu werten.

In dem vorliegenden Fall kann unter Rückgriff auf die vorgenannte Rechtsgrundlage grundsätzlich kein Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht erkannt werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG gilt das Akteneinsichtsrecht bei Gerichten und Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Mithin besteht u.a. kein Recht auf Einsicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten. Gleiches gilt für Akten der Polizei oder Ordnungsbehörden, soweit sie Ermittlungen im Zusammenhang mit der Aufklärung von zu sanktionierenden Taten führen. Dies wird in § 9 Abs. 1 S. 2 IFG ausdrücklich normiert. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nicht, wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet oder aber eine weitere ordnungsbehördliche Maßnahme vereitelt werden kann. Es spielt dabei keine Rolle, wer das Recht auf Einsicht oder Auskunft geltend macht.

Die im Ordnungsamt Pankow zum Vorgang der Fahrradkontrolle im Bötzowviertel am 24.03.2021 vorliegende Aktenlage bezieht sich im Wesentlichen auf den gegen 16.30 Uhr beginnenden Zwischenfall. Es kam hier – nach derzeitiger Auffassung – nicht nur zu einer Ordnungswidrigkeit, sondern auch zu einer Straftat nach § 113 des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Hierzu werden derzeit Ermittlungen geführt.

Der von Ihnen im Rahmen Ihrer Anhörung zu der beabsichtigten Antragsversagung mit Schreiben vom 08.05.2021 vorgetragene Sachverhalt wurde geprüft, konnte jedoch keine andere - für Sie positivere - Entscheidung bewirken.

I. Klarstellung des Umfangs des Auskunftsersuchens

Es handelt sich hierbei um einen komplexen Vorgang, beginnend ab dem Zeitpunkt der Störung der Maßnahme, welcher nur im Gesamtzusammenhang betrachtet werden kann. Einzelne Unterlagen wie solche, die sich nur auf die internen Untersuchungen beziehen, wären aus dem Kontext gerissen und würden ein unzutreffendes Bild der Vorgänge an diesem Tag abgeben. Dies gilt es – im Interesse aller Beteiligten – zu vermeiden.

II. Bezirksamt als Verpflichteter gem. § 2 I 1 IFG Bln

1. Auch Ihre Aussage, in welcher Sie das Bezirksamt global betrachten und hierbei feststellen, dass es „...keine Behörde der Staatsanwaltschaft (sei)“, kann nicht durchgreifen. In dem Moment, in dem Sie auf das Bezirksamt als Ganzes abstellen, gehen Sie in Ihrer Aussage fehl. Zutreffend ist an dieser Stelle nämlich, dass das Ordnungsamt (als ein Bereich des Bezirksamtes) sehr wohl in seiner Tätigkeit als "kleine Staatsanwaltschaft" dieser gleichgestellt ist.

Diese Aussage ergibt sich aus der Entwicklungsgeschichte des *Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten-OwiG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2021, BGBl. I S. 448, m.W.v. 02.04.2021)* und der hierin enthaltenen Aussage, dass das OwiG in 2 von seinen 3 Teilen dem Strafrecht, hier dem StGB (Allgemeiner Teil, Teil 1) und der StPO (Teil 2) vergleichbar ist. In seinem 3. Teil enthält das OwiG Vorschriften, welche die einzelnen ordnungswidrigen Handlungen beschreiben.

Damit ist das Ordnungsamt in seiner Aufgabe und Tätigkeit im Rahmen des OwiG, mithin der Feststellung und Ahndung minder schwerer Ordnungswidrigkeiten (welche mit in Kraft treten des OwiG im Jahr 1952 aus der StPO herausgelöst worden sind), durchaus als "verlängerter Arm" oder auch "kleine Schwester" der Staatsanwaltschaft zu verstehen.

Der von Ihnen zitierte § 35 OwiG grenzt zum einen die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und der Justizorgane (Gericht, Staatsanwaltschaften) ab und bestimmt hierbei den Begriff der „Verwaltungsbehörde“ näher. Mit Verwaltungsbehörde ist hiernach jede Stelle gemeint, welche die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hat (KK-Lampe 6 zu § 35; RRH 1 zu § 35 vor § 35 - Becksche Kurzkommentare zum OwiG*). Die Behörde wird zur Verwaltungsbehörde durch Übertragung der Eingriffsbefugnisse, die mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verbunden sind. Die Zuständigkeit zur Verfolgung umfasst dabei unter anderem auch schon die selbstständige und eigenverantwortliche Ermittlungstätigkeit (RdNr.: 4 zu § 35 OwiG, Göhler,

Fazit: Hieraus schlussfolgernd war das Ordnungsamt am 24.03.2021 im Rahmen der Fahrradkontrolle, mit dem Ziel der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrs und Erstattung von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen bei unerlaubt auf Gehwegen Fahrenden, Ermittlungsbehörde.

Die Befugnisse der Dienstkräfte des AOD im Ordnungsamt basieren auf der rechtlichen Grundlage der *Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen Ordnungsämter-Ordnungsdienstverordnung-Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364)*.

In dem dortigen **§ 3** lässt sich folgende Aussage finden: Zitat „Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin ... Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben ...:“

Hierzu gehören nach **Absatz 2** auf Grund des *Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes-ASOG: Nr. 1c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen*. Nach **Absatz 2 Nr. 5** sind die Dienstkräfte des AOD aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 163 StPO **zur Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung**, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen berechtigt sind, ermächtigt.

Fazit: Die zuständigen Dienstkräfte des AOD im Ordnungsamt Pankow waren demnach während dieser Kontrolle- und Überwachungsmaßnahme zweifelsfrei als Ermittlungspersonen zu betrachten so dass der Schluss unausweichlich wird, dass die Dienstkräfte des AOD „als verlängerter Arm“ der Staatsanwaltschaft fungierten.

Auch § 152 des *Gerichtsverfassungsgesetzes-GVG* kann nicht durchgreifen, denn hier werden nicht die Organisationen/Behörden, sondern - im Absatz 2 - die dort tätigen Personen hinsichtlich ihres Lebensalters, etc. näher bestimmt.

2. Zu Ihren Ausführungen im Punkt 2 „Präventives Handeln“ ist wie folgt zu antworten:

Ermächtigungsgrundlage für die Tätigkeit des AOD am 24.03.2021 war (und ist im Übrigen für alle derartigen Kontrollen) neben der Ordnungsdienstverordnung **§ 2 der Straßenverkehrsordnung-StVO**-Straßenbenutzung durch Fahrzeuge. In den dortigen Absätzen 4 und 5 ist abschließend der zulässige Verkehr mit Fahrrädern geregelt. Die Benutzung von ausschließlichen Gehwegen ohne Begleitung von Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist demnach im Umkehrschluss verboten.

In dem Moment, indem die Dienstkräfte des AOD auf dem Gehweg stehend dort fahrende Radfahrer_Innen anhalten, handeln sie zur Verhinderung/Ahndung einer ordnungswidrigen Tat.

Allerdings kann Ihren Ausführungen zum Thema „Anfangsverdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“ mit der Schlussfolgerung, dass ... „Jedenfalls bis zum Auftreten des Anfangsverdaches über die Handlungen des Bezirksamtes eine Auskunftspflicht bestehen (muss)“ gefolgt werden.

In Folge dessen, wird Ihnen die am Ende des Schreibens befindliche Auskunft nach dem IFG erteilt.

III. Ausschluss gemäß § 9 IFG

Die anhängigen Straf- und Ordnungswidrigkeit-Verfahren nehmen Bezug auf den Sachverhalt des gegen 16.30 Uhr eingetretenen Zwischenfalls. Insofern steht zu befürchten, dass Akteninterna, wie etwa Aussagen der beteiligten Dienstkräfte zu einzelnen Handlungen/Personen, in Umlauf gelangen (können) und hier zur Störung der weiteren Ermittlungstätigkeit bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft führen. Dies gilt es zu verhindern.

In Anbetracht aller vorstehenden Tatsachen ist es mir leider nicht möglich, Ihnen die begehrte Akteneinsicht voll umfänglich zu gewähren.

Es steht Ihnen frei, sofern Ihnen die nachstehende Auskunft im Vorfeld der Ereignisse bis zum „Auf-treten des Anfangsverdachts“ unzureichend ist, Ihren Antrag in 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides erneut zu stellen.

Das von Ihnen im Rahmen Ihrer Antragstellung am 27.03.2021 gleichermaßen zitierte Verbraucherin-formationsgesetz (VIG Verbraucherinformationsgesetz (VIG)) kann für Ihre Antragstellung nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht besteht schon dem Wortlaut nach nicht. Denn in § 1 VIG ist unmissverständlich geregelt, dass dieses Gesetz lediglich das Recht auf Informationen im Zusammenhang mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsge-setz unterfallen (Verbraucherprodukte) regelt.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Umwelt und öffentliche Ordnung, Ordnungsamt, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin (Postanschrift: PF 730 113, 13062 Berlin) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Siehe beigefügtes Merkblatt



Aktenauskunft nach dem IFG-Berlin:

Am 24.03.2021 war eine Fahrradkontrolle vorgesehen. Sie fand im örtlichen Bereich Hufelandstraße Ecke Bötzowstraße in 10405 Berlin statt. Durch insgesamt 9 Dienstkräfte des AOD und des Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD) wurden ab 15.00 Uhr 34 Fahrradfahrer_Innen auf Einhaltung der gesetzlichen Normen, insbesondere der StVO, kontrolliert. Es wurden 13 mündliche Verwarnungen ausgesprochen, 20 Verwangelder erhoben (14 Gehwegradfahrer_Innen zahlten bar, 6 weitere erhielten eine Zahlungsaufforderung) und 14 weitere Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern geführt. Es kam zur Anzeige von 4 weiteren Ordnungswidrigkeiten, darunter ein Verstoß gegen die zu diesem Zeitpunkt geltende 2. SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmeverordnung. Gegen 16.30 Uhr kam es zu einem Zwischenfall mit einem Fahrradfahrer. Die Kontrolltätigkeit wurde 17.20 Uhr beendet.“

Datenschutzerklärung

Gemäß den Vorgaben der Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre diesbezüglichen Datenschutzrechte. Um zu gewährleisten, dass Sie in vollem Umfang über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens informiert sind, nehmen Sie bitte nachstehende Information zu Kenntnis.

1. VERANTWORTLICHE STELLE IM SINNE DES DATENSCHUTZRECHTS

Bezirksamt Pankow von Berlin, Breite Str. 24a - 26, 13187 Berlin; Postanschrift: 13062 Berlin, Postfach 730 113; Tel. 030 / 90295 - 0; E-Mail: poststelle@ba-pankow.berlin.de

2. KONTAKTDATEN UNSERES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

**Herr Hube, Bezirksamt Pankow von Berlin, Breite Str. 24a – 26, 13187 Berlin; 030 / 90295 – 2791
E-Mail: datenschutz@ba-pankow.berlin.de**

3. ZWECKE UND RECHTSGRUNDLAGEN DER VERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer Datenschutzgesetze.

Zweck der Verarbeitung ist: die Bearbeitung Ihres Antrags auf Akteneinsicht.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfolgt auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (s. Ziffer 9 dieser Datenschutzerklärung).

4. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Wir verarbeiten nur solche Daten, die mit der Bearbeitung Ihres Anliegens in Zusammenhang stehen. Dies sind Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

5. EMPFÄNGER DER DATEN

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb des Bezirksamtes Pankow von Berlin und ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens benötigen.

6. DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

7. IHRE RECHTE

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der **Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin (Aufsichtsbehörde)**, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Soweit die Verarbeitung von Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, sind Sie nach Art. 7 DSGVO berechtigt, die Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie sich unter den in Ziffer 1 angegebenen Kontaktdaten an uns wenden.

8. ERFORDERLICHKEIT DER BEREITSTELLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. für die Beantwortung Ihrer Fragen erfolgt freiwillig. Wir können Ihr Anliegen nur bearbeiten, sofern Sie solche personenbezogenen Daten angeben, die für die Bearbeitung erforderlich sind.